



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Z1. 5702/4-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Catharin

Telefon: 57 56 41 kl. 73

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Nacharbeit der Frauen ge-
ändert wird

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Bez. 113/113-ENTWURF
Z1 2 03/1985
Datum: 11. MRZ. 1985
Verteilt: 14. MRZ. 1985 *frauen*
W. Mayer

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzentwurf zu übersenden.

Wien, am 7. März 1985
Für den Bundesminister:
Dr. NEIDHART

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigungen*



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Verkehr~~

Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr. Zl. 5702/4-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Catharina

Telefon: 57 56 41 kl. 73

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz
über die Nachtarbeit der Frauen
geändert wird

Bezug: Zl. AV 31.250/63-V/2/1984

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, zum angeführten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

zu § 12 Abs. 2.

Im Entwurf wird die Vollzugsklausel geändert. In der "Text-gegenüberstellung" ist ein Vergleich mit der geltenden Fassung enthalten. Interessant dabei ist, daß diese Fassung gar nicht die geltende ist. Irrtümlicherweise scheint die Vollzugsklausel der ersten Novelle von 30.05.1972, BGBI.

Nr. 235, herangezogen worden zu sein. Darin ist nämlich in Artikel II lit. d) der Bundesminister für Verkehr ausdrücklich - und nach ho. Auffassung zu Recht - genannt, während er im § 12 des Stammgesetzes vom 25.06.1969, BGBI.

Nr. 237, gar nicht aufscheint. Die Stammfassung des § 12 Abs. 2. ist aber auch die geltende Fassung. Die Vollzugs-klausel des Stammgesetzes wurde nämlich durch die zitierte Novelle nicht geändert. Die dem Entwurf beigeschlossene Textgegenüberstellung ist daher in diesem Punkt nicht richtig.

Die gegenständliche Novelle sollte die derzeitige unklare legistische Situation bereinigen.

Wenn auch im "Verkehrswesen" Beschäftigte nach § 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind, bleiben in "Randbereichen" Anwendungsfälle für die Verkehrs-Arbeitsinspektion möglich. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sollte daher diesbezüglich - wie bereits in der Novelle BGBI. Nr. 235/1972 - auch in der Vollzugsklausel des Stammgesetzes aufscheinen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf folgende gesetzliche Bestimmungen dieses Problemkreises hingewiesen, in denen in der Vollziehung u.a. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut ist:

Mutterschutzgesetz, § 39 Abs. 1 Z 4 lit. c;
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen; Verordnung BGBI Nr. 696/1976, Promulgationsklausel; Arbeitszeitgesetz, § 33 Abs. 4 lit b; Arbeitsruhegesetz, § 34 Z 3.

Es wird daher beantragt, den vorliegenden Entwurf in § 12 Abs. 2 zwischen den Ziffern 2 und 3 durch folgende neue Ziffer 3 zu ergänzen:

"3. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben, die der Aufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterstehen;"

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 7. März 1985

Für den Bundesminister:
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:

